

Fraktion Pro Vernunft

Reiner Hornung
Limesstraße 29
63654 Calbach Stadt Büdingen

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Reiner Marhenke
Eberhard-Bauner-Allee 16

63654 Büdingen

Büdingen 26.06.2016

Anfrage

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, im Interesse der zielführenden Arbeit aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung muss es sein, die Zusammenarbeit geregelt ablaufen zu lassen. Die Stadtverordneten müssen natürlich den übergeordneten gesetzlichen Regelungen folgen, haben sich aber darüber hinaus, im Rahmen der bestehenden Gesetze, noch eigene Satzungen und Geschäftsordnungen gegeben. Es ist tunlichst angeraten, diese Festlegungen auch einzuhalten. In den letzten Wochen sind uns einige Vorgänge aufgefallen, bei denen wir gerne die Rechtsgrundlagen und gültigen Regeln erläutert bekommen hätten.

Deshalb haben wir folgende Fragen, deren Antwort uns bitte schriftlich und mündlich in der Julisitzung 2016 gegeben werden sollen:

1. Während der Sitzung am 20. Mai wurden die ehrenamtlichen Stadträte gewählt. Anschließend wurde den gewählten Personen die Ernennungsurkunde übergeben und diese wurden vom Bürgermeister vereidigt. Obwohl die Hauptsatzung 8 ehrenamtliche Stadträte vorsieht, hat die Verwaltung nur 7 Urkunden vorbereitet. Dies hatte zur Folge, dass das gewählte Magistratsmitglied von Pro Vernunft erst einen Monat später als die anderen ehrenamtlichen Magistratsmitglieder sein Mandat ausüben konnte. **Wer hat diese Ungleichbehandlung zu verantworten und weshalb ist sie entstanden?**
2. Die Vereidigung der neu gewählten Magistratsmitglieder wurde durch den Bürgermeister vorgenommen. In einer vielbeachteten Kommentierung zur Kommunalgesetzgebung durch Herrn Bennemann wird jedoch folgendes ausgeführt: Zitat: „Diese Vereidigung wird nicht vom Bürgermeister oder einem anderen Vertreter des Verwaltungsorgans der Gemeinde vorgenommen. Zuständig für diese Aufgabe ist vielmehr der Sprecher des von den Wahlberechtigten der Gemeinde gewählten Vertretungsorganes, der Vorsitzende der Gemeindevertretung, in Städten als Stadtverordnetenvorsteher bezeichnet. Diese Kommentierung ist insofern eindeutig. **Ist die Kommentierung richtig und wir haben einen Fehler gemacht oder gibt die Kommentierung nicht die aktuelle Rechtslage wieder?**
3. Zur Wahl am 20.5.2016 wurden für die Kommissionen Listenvorschläge eingebracht, bei denen der Stimmzettel die Bezeichnung der jeweiligen Wählergruppe aufwies, die Personen, die für die Listen kandidierten wurden aber nicht bekannt gemacht. **Ist dies regelkonform?**
4. Zumindst bei der Wahl für eine Kommission war auf dem Stimmzettel eine Liste der FDP aufgeführt, obwohl die FDP keinen Listenvorschlag gemacht hatte. **War dieser Stimmzettel regelkonform?**
5. Der Stadtverordnetenvorsteher hat am 10.6.2016, entgegen §9 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, zwei Eilanträge des Bürgermeisters, die keine Satzungen oder Bauleitplanungen betrafen, direkt an den Ausschuss verwiesen. **War dies regelkonform, obwohl es vom höchsten Gremium der Gemeinde, nämlich der Stadtverordnetenversammlung, anders festgeschrieben wurde?**

6. Bei der Sitzung der Stadtverordneten am 10.6.2016 verlangten die 3 Stadtverordneten von Pro Vernunft, jeweils eine Persönliche Erklärung abgeben zu dürfen. In diesem Zusammenhang wurde der Stadtverordnete Hornung durch lautstarke Proteste des Stadtverordneten Cott und des Stadtrates Strehm gestört. **Hätte der Stadtverordnetenvorsteher hier nicht gemäß §17 und/oder §49 der Geschäftsordnung Einhaltung gebieten müssen?**
7. Im weiteren Verlauf der Erklärung des Stadtverordneten Hornung meldete sich der Stadtverordnete Luft zur Geschäftsordnung. Hierbei hob er nicht nur beide Hände sondern gab auch lautstark seine Meinung kund. Er forderte die Unterbrechung der Persönlichen Erklärung des Stadtverordneten Hornung und behauptete, dass dies keine Persönliche Erklärung sei. Der Stadtverordnetenvorsteher entzog dem Redner daraufhin das Wort mit der Erklärung, dass schon dreieinhalb Minuten vorüber seien. Folgende Fragen ergeben sich hieraus: Der §29a der Hauptsatzung legt in Absatz 2 fest, dass eine Erklärung 3 Minuten nicht überschreiten soll. **Wer legt fest, ab wann diese Frist läuft und werden die Zeiten der Unterbrechung eingerechnet?**
Es lässt sich nicht aus der Geschäftsordnung ersehen, dass der Stadtverordnete Luft die Entscheidungskompetenz hat, welchen Inhalt die Persönliche Erklärung eines anderen Stadtverordneten haben soll, deshalb **stellt sich die Frage, welchen Inhalt eine Persönliche Erklärung nicht haben darf und wer im Zweifelsfalle darüber entscheidet.**
Gemäß §25 Absatz 2 werden Anträge zur Geschäftsordnung durch das Heben beider Hände gestellt. Das Wort hierzu wird allerdings erst erteilt, nachdem der gegenwärtige Redner seine Ausführungen beendet hat. **Wieso wurde sich nicht daran gehalten?**
8. Die Stadtverordneten Bähr und Faust wurden bei ihren Erklärungen durch Zwischenrufe aus der Stadtverordnetenversammlung massiv gestört. **Was will der Stadtverordnetenvorsteher unternehmen, damit die Sitzungsdisziplin zukünftig aufrecht erhalten wird?**
9. In der Hauptsatzung der Stadt Büdingen ist vermerkt, dass der Stadtverordnetenvorstand sich aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden, soweit sie nicht ohnehin gewählte Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers sind, zusammensetzt. An der Sitzung des Stadtverordnetenvorstandes nach Unterbrechung der Stadtverordnetensitzung am 10. Juni, hat Dieter Jentzsch in Personalunion als stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher und stellvertretender Fraktionsvorsitzender die CDU vertreten. Dennoch nahm der Stadtverordnete Luft zusätzlich für die CDU teil. **Auf welcher Grundlage hat Bernd Luft die Entscheidung des Stadtverordnetenvorstandes mit beeinflussen dürfen?**
10. Seit einiger Zeit werden im Rats-Infosystem der Stadt nicht nur Protokolle, Tagesordnungen, Vorlagen oder Informationen der Verwaltung zu bestimmten Vorlagen hinterlegt, sondern es werden auch ausgewählte Pressemitteilungen eingestellt. **Wer hat dies angeordnet und wer trifft die Auswahl der hinterlegten Veröffentlichungen?**
11. Rederecht während der Sitzung der Stadtverordneten hat jeder Stadtverordnete, der Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeister. **Wie ist das Rederecht für weitere Personen geregelt?**
12. §49 Absatz 3 der Geschäftsordnung legt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung ahnden kann. **Bedeutet dies, dass auch Zuwiderhandlungen des Stadtverordnetenvorstehers geahndet werden sollten?**

Eine Aussprache wird vorsorglich beantragt!

Reiner Hornung
Pro Vernunft